



EINGANG 20. AUG. 2024

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Andreas Meyerhöfer
Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach: 16 06 24
60069 Frankfurt

- vorab per E-Mail -

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18071
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:

Referat 13B

Ref13Bpostein-
gang@bamf.bund.de

www.bamf.de

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 01.08.2024
Unser Zeichen: 13B-IFG 1181
Nürnberg, 14.08.2024
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Meyerhöfer,

hinsichtlich Ihres Antrags vom 01.08.2024 auf Informationszugang ergeht folgende Entscheidung:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 01.08.2024 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung sämtlicher Informationen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Bundesländern zwischen dem 01.02.2024 und dem 31.07.2024 für den Mitgliedstaat Griechenland über das Zentrale Ausländer Informationsportal (ZAIPort) übermittelt hat.

II.

Ihr Antrag auf Übersendung der begehrten Informationen wird stattgegeben.

In Bezug auf den Mitgliedstaat Griechenland wurden in dem Portal ZAIPOrt folgende Informationen im Zeitraum 01.02.2024 - 31.07.2024 veröffentlicht:



Seite 2 von 2

01.02.2024 - 31.07.2024

MS: Griechenland

Überstellungstage: Mo-Do

Ankunftszeit im MS: 08:00-14:00

Vorlaufzeit in Arbeitstagen beim MS: 12

Überstellungsart: Flughafen Athen

Allgemeine Vorgaben: Es werden nur Überstellungen von Einzelpersonen aus den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien, Pakistan, Bangladesch, Irak und Iran akzeptiert, die einen EURODAC-Treffer GRC aufweisen. GRC hat zugesichert, für diesen Personenkreis individuelle Zusicherungen zur Unterbringung abzugeben.

Ergänzender Hinweis: Griechenland akzeptiert ab sofort Dublin-Überstellungen von Einzelpersonen aus bestimmten Herkunftsländern. In diesen Verfahren besteht ein besonderes Vollzugsinteresse. Es wird um eine priorisierte Bearbeitung gebeten.

Die Änderungen gegenüber den vorherigen Eintragungen sind unterstrichen.

Um aufwendige Schwärzungen, die mit nicht unerheblichen Kosten verbunden wären, in der länderspezifischen Aufstellung des ZAIPort zu vermeiden, habe ich Ihnen die angefragten Informationen zum Mitgliedstaat Griechenland in dieses Schreiben kopiert.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

